

## **Anlage 1 zu Vorlage 107/2013**

Auszug aus dem **Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII** geschlossen zwischen  
den kommunalen Spitzenverbände in Bayern

Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Verband der bayerischen Bezirke

und den

Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in Bayern  
Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.  
Bayerisches Rotes Kreuz, Präsidium  
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.  
Diakonisches Werk Bayern e.V.  
Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.  
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Bayern  
VPK-Landesverband des VPK-Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-,  
Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag

unter Beteiligung

des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und  
Gesundheit  
und des  
Bayerischen Landesjugendamtes

### **§ 7 Einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen**

Das Leistungsentgelt gewährleistet die Befriedigung des erzieherischen Bedarfs und den Lebensunterhalt des jungen Menschen in der Einrichtung oder in einem Einrichtungsteil und setzt sich zusammen aus den Beträgen für

- die pädagogische Versorgung (Abs.2),
- Unterkunft und Verpflegung (Abs.3).

(2) Die pädagogische Versorgung umfasst prospektiv kalkulierte Beträge für  
a) die notwendigen fachbezogenen Personal- und Personalnebenkosten für die sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder therapeutischen Leistungen und soweit zutreffend Ausbildung/Schule,  
b) die Kosten für die Leitung,  
c) die Kosten für die Verwaltung (Personal und sächlicher Verwaltungsaufwand, Kostenbeiträge für zentrale Verwaltungsdienste, Kostenbeitrag für die Kommission nach § 6 Abs.4, sonstige Mieten / Leasingkosten), Mitgliedsbeiträge zu den Spitzenverbänden. Die Kostenbeiträge für zentrale Verwaltungsdienste werden auf die Personalkosten für die Verwaltung angerechnet. Kostenbeiträge für zentrale Verwaltungsdienste sind nach den Gesamtkosten und dem Aufteilungsschlüssel nachzuweisen.  
d) Sachkosten (Lehr- und Lernmittel, pädagogisches Material),  
e) Pauschale für Sonderaufwendungen nach § 8 Abs.2.

(3) Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung umfassen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung prospektiv kalkulierte Beträge insbesondere für

- a) Personalkosten der Hauswirtschaft (Wirtschafts- und Versorgungsdienste, technische Dienste),
- b) die Versorgung (Lebensmittel, Wäsche),
- c) die Energie (Heizkosten, Energiekosten, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr),
- d) Kfz-Kosten (Treibstoffe, Reparaturen, Instandhaltung, Steuern und Versicherungen),
- e) Materialaufwand (allgemeiner Materialaufwand, Fremdleistungen),
- f) sächlichen Betreuungsaufwand (medizinisch, hygienisch),
- g) Steuern, Abgaben und Versicherungen (mit Ausnahme für Kfz.).

(4) Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfassen

- a) Miete, Erbbauzins, Pacht,
- b) Abschreibungen,
- c) Instandhaltungsaufwendungen,
- d) Zinsen,
- e) Absetzbare Tilgungsreste.

Die detaillierte Beschreibung ergibt sich aus Anhang E .

Bei Neuvereinbarungen wird die bisher mit 20,0 vereinbarte Baukostenrichtzahl ab 1.1.2002 mit jährlich 1,5 Punkten bis zum aktuell gültigen Wert angehoben.

(5) Einnahmen und Erstattungen von dritter Seite sind abzusetzen. Dazu gehören insbesondere Sachbezüge des Personals, Erstattungen für Leistungen der Einrichtung an Dritte, Zuschüsse an die Einrichtung, zweckbestimmte Stiftungserträge, die satzungsgemäß für den laufenden Betrieb der Einrichtung bestimmt sind. Nicht dazu gehören Spenden, Bußgelder und sonstige Stiftungserträge.

(6) Die Darstellung der Beträge nach den Absätzen zwei bis fünf erfolgt im Angebotsformblatt nach Anlage 2 . Die Beträge sind aus der Buchführung abzuleiten. Die Kalkulationen sind nachvollziehbar zu gestalten.

(7) Die Bestätigung über die Vereinbarung des Entgeltes enthält auch eine Mitteilung über die rechnerischen Teilsummen nach den Absätzen zwei bis vier.

## **§ 12 Öffnungstage, Auslastungsquote**

(1) Der Entgeltberechnung werden Berechnungstage für die teilstationären und stationären Einrichtungen zugrunde gelegt, die durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage und die Auslastungsquote ermittelt werden.

(2) Bei vollstationären Einrichtungen wird von 365 Öffnungstagen ausgegangen; die Berechnungstage sind bei Einrichtungen mit bis zu 10 Plätzen 337 Tage und bei den anderen Einrichtungen 345 Tage.

(3) Bei vollstationären Einrichtungen mit weniger als 365 Öffnungstagen wird von den tatsächlichen Öffnungstagen unter Berücksichtigung der Auslastungsquote nach Absatz 2 ausgegangen. Bei den Öffnungstagen zählen Reisetage als ein Tag. Bei teilstationären Einrichtungen entsprechen die in der Regel 220 Öffnungstage den Berechnungstagen.

(4) Abweichende Regelungen (z.B. zur Existenzsicherung, kleine Einrichtungen, Betriebsbeginn) sind besonders nachzuweisen und zu vereinbaren.